

6|1

Kaufen im Netz

6|2

Auktionen im Internet, eBay

6|3

Legale Musik- und Videoangebote

6

▼ Was wir beim Einkauf bedenken sollten:
Shopping online!



6

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Sachinformationen**Online-Einkauf**

Online-Einkauf ist praktisch. Es gibt keinen Ladenschluss, keine Schlange an der Kasse, die totale Marktübersicht und die Vergleichsmöglichkeit der Preise. Trotzdem gibt es immer noch Sicherheitsrisiken und die Zahl der Nutzer, die sich davor scheuen, ist groß. Studien belegen allerdings, dass die Zahl der „Onlineshopper“ steigt. So kauften nach dem „Online Shopping Survey“ der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) rund 25,2 Millionen Deutsche im Jahr 2004 im Internet ein, fast die Hälfte der Altersgruppe 14 bis 69 Jahre. Der Umsatz 2006 betrug 16,3 Milliarden Euro. (Quellen: Artikel „Online-Shopping weiter auf dem Vormarsch“ vom 28.4.2005; www.enigma-gfk.de unter: Pressemitteilungen; „E-Commerce-Umsatz 2007: HDE erwartet 18,3 Milliarden Euro“ vom 18.3.2007, www.einzelhandel.de Artikel, unter „E-Business“). Wer weitere Angaben zum Onlineshopping sucht, wird hier fündig: www.golem.de oder www.stern.de/computer-technik.

Gleichzeitig werden die Onlineshopper immer häufiger beim Einkauf im Internet mit Sicherheitsproblemen und Internetkriminalität konfrontiert.

Große und Kleine

Die Zahl der Onlineshops ist unüberschaubar und unübersichtlich. Dabei kann man unterscheiden zwischen den ganz Großen im Internet, wie bspw. Amazon www.amazon.de, das sich schon seit Langem von einem reinen Buchhändler zu einem Onlinewarenhaus gewandelt hat und den zahllosen kleinen Onlineshops, bei denen man nur vermuten kann, wer und was dahinter steckt.

So genannte Shoppingportale helfen weiter bei speziellen Nachfragen. Auch die Suchmaschine Google bietet unter <http://froogle.google.de> mit Froogle einen Suchdienst für Internetshops.

Nicht nur in der Theorie ist die marktwirtschaftliche Übersicht und die Vergleichsmöglichkeit, die das Internet eröffnet, ein Vorteil für die Kunden (dann „Nachfrager“ genannt). So kann man nach einem bestimmten Artikel suchen lassen und z. B. über Idealo.de

www.ideal.de, Guenstiger.de www.guenstiger.de oder Evendi.de www.evendi.de ermitteln, bei welchem Händler die Ware am günstigsten ist. Hier sind besonders die Elektro- und Technikartikel stark vertreten.

Das Handelsblatt stellte zudem einen Wandel mit Chancen für den klassischen Einzelhandel fest. Über Onlineshops mit Spezialisierungen können diese größere Käuferschichten erreichen. Der Onlinehandel soll bis 2010 verdoppelt werden. (Handelsblatt Nr. 036 vom 20.2.2007, S.2)

Private Verkäufer

Aber auch umgekehrt funktioniert der Markt. Private Verkäufer können über eBay (s. u.) oder andere Internetauktionshäuser (wie Hood.de, www.hood.de) ihre Waren versteigern. Und in letzter Zeit nehmen auch die klassischen Kleinanzeigen wieder zu, sowohl in der Zeitung als auch im Internet (viele Zeitungen bieten das Kombi-Paket mit Erscheinen auf Papier und digital an). In den U.S.A. ist die so genannte „Craig-List“ www.sfbay.craigslist.org der Marktführer, hierzulande etablieren sich Markt.de www.markt.de und Kijiji.com mit dem deutschen Ableger: www.kijiji.de.

Rechtliche Grundlagen


Die Grundlage eines Kaufes im Internet ist ein rechtsgültiger Vertrag (inhaltlich übereinstimmende Erklärungen der Vertragspartner). Verträge sind dann unwirksam, wenn der Verkäufer gegen deutsches Gesetz verstößt (z. B. Verkauf bestimmter Pornografie, Waffen, verschreibungspflichtige Arzneimittel u. a.), Internetaukäufer haben ein Widerrufsrecht, das grundsätzlich für 14 Tage besteht (Ausnahmen sind direkt erbrachte Dienstleistungen).

Folgende Besonderheiten gelten bei Kindern und Jugendlichen: Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit tritt mit der Volljährigkeit ein. Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. Rechtsgeschäfte sind in der Regel schwebend unwirksam. D. h., sie können von den Eltern im Nachhinein legitimiert werden, müssen aber nicht. Kinder unter dem 7. Lebensjahr sind nicht geschäftsfähig. Ausnahmsweise sind Rechtsgeschäfte des Minderjährigen auch ohne Zustimmung seiner Eltern wirksam, wenn er die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind (§ 110 BGB).

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Gemeint ist damit die freie Verfügung über das eigene Taschengeld, der bekannte „Taschengeldparagraf“. Die Zeitschrift STERN hat die wichtigsten Sonderregeln für Einkäufe im Internet zusammengestellt unter: Artikel „Sonderregeln für Käufe im Internet“ vom 30.3.2007  www.stern.de.

Gütesiegel

Beim Einkaufen im Internet kann es zu Ärger bei Reklamationen und Bezahlung kommen oder man kann sogar Opfer von Betrügereien werden. Gütesiegel sorgen für Orientierung, denn sie sollen die geprüfte Seriosität der Shops belegen. Folgende garantieren die Qualität von Internetläden:

- Die Trusted Shops GmbH zeichnet Internetshops mit dem „Trusted-Shops-Gütesiegel“ aus. Im Prüfsiegel von Trusted Shops ist sogar die Geld-zurück-Garantie enthalten. Das bedeutet, Kunden dieser Läden können sicher sein, dass sie bei Nicht-Lieferung oder fristgerechtem Rücktritt ihr Geld zurückbekommen.
- Das EHI-Euro-Handelsinstitut vergibt europaweit das Euro-Label „Geprüfter Online-Shop“. Die so ausgezeichneten Läden sind gründlich auf ihre Seriosität und ihren Komfort geprüft worden.
- Wer ganz auf Nummer sicher gehen und nur bei geprüften Läden sein Geld ausgeben möchte, kann seinen Einkaufsbummel auch direkt von diesen beiden Seiten starten:  www.shopinfo.net (EHI) und  www.trustedshops.de/de/home. Die Gütesiegelunternehmen haben sich unter dem Dach der Initiative D21 zusammengeschlossen  www.internet-guetesiegel.de.

Weltweit einkaufen


Zwar ist der Einkauf nahezu über alle Grenzen hinweg möglich, trotzdem sollten sie hier besondere Vorsicht walten lassen. Die Versandkosten können sehr hoch sein und zudem unterliegen bestimmte Waren dem Einfuhrzoll. Dazu kommt, dass bei ausländischen Produkten die Reklamation meist schwierig abzuwickeln ist. Sicherheit bei europäischen Onlineshops bietet das Euro-Label „Geprüfter Online-Shop“ des EHI-Euro-Handelsinstitut:  www.euro-label.com.

Zahlungsmöglichkeiten


Auch im Internet dominieren klassische Bezahlssysteme, also Überweisungen, Lastschriftabbuchungen, Zahlung mit Kreditkarte oder per Nachnahme. Man sollte aber

nur bei Händlern bestellen, die eine verschlüsselte Übertragung der Zahlungsinformationen anbieten. Ob ein Anbieter Daten verschlüsselt überträgt, erkennt man daran:

- am unteren Browserrand erscheint das Symbol eines geschlossenen Vorhängeschlosses
- in der Adresszeile wird "https://" statt "http://" verwendet

Einige Anbieter haben das sichere Bezahlen per Internet zum Geschäftsmodell gemacht und bieten sich als Vermittler an. So z. B. das System Paypal  www.paypal.de. Eine Bezahlung erfolgt nicht direkt an den Verkäufer, sondern an Paypal, der wiederum Garantien ausstellt und das Geld weiterleitet, ohne dass man z. B. seine Kontodaten weitergibt. Ob ein Verkäufer solch ein sichereres Bezahlssystem akzeptiert oder nicht, ist auch ein Qualitätskriterium.

Neu ist das Einkaufen mit Prepaidkarten. Zur Bezahlung wird der entsprechende Code der zuvor erworbenen Karte einfach eingetippt. Dieser Code ist zusätzlich durch ein individuelles Passwort geschützt.

Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor einer neuen Bezahlweise im Internet: Handypayment, auch Web-billing genannt (Quelle: Artikel „Neue Gefahr: Auf den Dialer folgt das Webbilling“ vom 13.7.2005,  www.verbraucherzentrale-bayern.de (unter: „Presse“, „Archiv“)). Dieses Bezahlangebot setzt auf die Kombination von Handy und Internet. Dazu gibt der Kunde auf einer kostenpflichtigen Webseite seine Mobilfunknummer an und erhält per SMS einen Bezahlcode. Gibt er diesen anschließend auf der Webseite ein, dann erhält er seine Zugangsdaten für den kostenpflichtigen Bereich. Die Beträge werden später mit seiner Mobilfunkrechnung abgebucht.

Vorsicht teures Abonnement! Ähnlich wie bei den „Premium-SMS“ (s. Kapitel 3_3 „Handy und Internet“) besteht auch hier eine große Gefahr darin, dass Betreiber von kostenpflichtigen Webseiten den Zugang im Abonnement anbieten. Die Folge: Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung können dem Kunden täglich diese Gebühren berechnet werden. Schnell kommen so mehrere Hundert Euro im Monat zusammen. Der Hinweis auf das Abonnement steht meist im Kleingedruckten und wird leicht überlesen. Wer wie die meisten Jugendlichen ein Prepaid-Mobiltelefon besitzt, hat zudem mangels Rechnung noch nicht einmal den Überblick, welcher Anbieter wann wie viel abgerechnet hat.

Probleme und Risiken bei Jugendlichen

Bei den Kaufvorgängen im Internet kann für Kinder und Jugendliche besonders Folgendes problematisch werden:

- Dialer-Installationen und Abrechnungen
- Klingeltöne, Bilder und Handy-Abonnements
- alle Kaufverträge, bei denen Kinder und Jugendliche Passwörter oder Kreditkarteninformationen der Eltern benutzen

Dialer

Eigentlich eine gute Idee: Servicedienste im Internet werden mit der Telefonrechnung bezahlt. Doch was als einfache und anonyme Zahlungsmethode gedacht war, wurde in den letzten Jahren leider von unseriösen Anbietern oft dazu genutzt, Surfer auf betrügerische Weise um ihr Geld zu bringen. Nach der Installation eines kleinen Anwahlprogramms kann es teuer werden, denn die Surfkosten werden pro Minute oder pauschal abgerechnet. Nach einem wahren Boom hat der Gesetzgeber reagiert und seit dem 15.8.2003 das „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensterufnummern“ in Kraft treten lassen (Wortlaut hier: www.bgblportal.de). Dadurch wurde das Problem kleiner, aber trotzdem gibt es die Gefahr, plötzlich Opfer eines Dialers zu werden:

- Dialer rechnen überhöhte Preise für die (angebliche) Nutzung der Rufnummern ab.
- Manche Dialer können die Telefonnummern von Internetnutzern ausspionieren. So werden über die Telefonrechnung hohe Beträge für die angebliche Nutzung von kostenpflichtigen Internetangeboten abgerechnet.
- Besonders in Verruf geraten sind Dialer, die sich unbemerkt auf fremden Rechnern installieren. Weil diese Dialer-Programme sich selbstständig ins Internet einwählen können, merkt der Surfer meist nicht, dass er sich nicht über seinen regulären Provider sondern über die teure Dialerverbindung eingewählt hat. Die böse Überraschung folgt dann mit der Telefonrechnung.

Seriöse Anbieter halten sich an die gesetzlichen, seit August 2003 in Kraft getretenen Vorgaben zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190- und 0900-Mehrwertdiensterufnummern:



- Registrierung: Dialer müssen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), (jetzt: Bundesnetzagentur) registriert werden
- Rufnummerngasse 0900-9: Dialer dürfen nur innerhalb der von der RegTP (jetzt: Bundesnetzagentur) vorgegebenen Rufnummerngasse 0900-9 angeboten werden
- Kosten- und Zeitregulierung: Kosten bei zeitbezogener Abrechnung: höchstens 2,00 Euro pro Minute; Abbruch der Verbindung durch den Anbieter spätestens nach 60 Minuten
- Kostenregulierung: Kosten bei Blocktarif: höchstens 30,00 Euro pro Verbindungsaufbau

Da Internetsurfen die Kosten bei der Verwendung eines Dialers oftmals nicht bewusst waren, müssen nun die Dialer-Anbieter seit dem 17.6.2005 den Preis für die Einwahl deutlicher hervorheben. In einem Dialer-Zustimmungsfenster werden dann Angaben zum Preis aufgezeigt, und der Nutzer muss beim Download zusätzlich noch den Befehl „Ja“ eintippen.

Entwarnung bei DSL

Entwarnung gibt es bei DSL-Nutzern. Über DSL (Digital Subscriber Line, etwa Digitaler Teilnehmer-Anschluss) wird keine Telefonverbindung, sondern eine Netzverbindung hergestellt. Dialer aber sind darauf angewiesen, eine Wahlverbindung herzustellen. Im Klartext: Wer eine DSL-Leitung zum Surfen benutzt, kann nicht Opfer eines Dialers werden und braucht sich darum keine Sorgen machen.

Beschwerdestellen

Die Bundesnetzagentur  www.bundesnetzagentur.de hat eine Rufnummer für telefonische Anfragen rund um das Missbrauchsgesetz und insbesondere zu Dialern eingerichtet: Hotline: 0291 / 99 55 206. In der Trägerschaft des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen befindet sich eine neutrale und unabhängige Schiedsstelle für den Onlinehandel, selbstverständlich online unter:  www.ombudsmann.de.

6_1 Kaufen im Netz

- 6_2 Auktionen im Internet, eBay
- 6_3 Legale Musik- und Videoangebote




TIPPS: Worauf beim Einkauf im Internet geachtet werden sollte?
Acht Verbrauchertipps des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik:

1. Informieren sie sich über ihren Geschäftspartner!
2. Achten sie darauf, dass ihre Daten verschlüsselt übertragen werden!
3. Sichern sie ihre Daten! (Speichern sie wichtige Daten auch extern, nicht nur auf der Festplatte)!
4. Bewahren sie Zugangscodes sicher auf!
5. Verzichten sie auf das Ausführen „aktiver Inhalte“! (Wie z. B. „Active X“)
6. Schützen sie sich vor Internet-Schädlingen! (durch Antiviren-Programme, Firewall etc.)
7. Prüfen sie, ob alternative Bestellmöglichkeiten existieren! (z. B. per Telefon)
8. Warnung vor Phishern! (Vorsicht z. B. bei E-Mails, die zur Aktualisierung der Kundendaten auffordern etc.)

Links

<p>www.bsi-fuer-buerger.de (unter: „Abzocker“)</p>	<p>Kostenfallen mit Dialer-Informationen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik</p>
<p>www.sicher-im-netz.de (unter: „Online-Sicherheit“, „Hilfreiches“, „Im Fokus“)</p>	<p>„Bei Anruf Cash (Teil2): Die Methoden der Dialer-Mafia“, Informationen zu Dialern bei Sicher-im-Netz</p>
<p>www.polizei.proppk.de (unter: „Vorbeugung“, „Gefahren im Internet“, „0900-9 Dialer“)</p>	<p>Polizeiberatung bei Dialer-Missbrauch unter: „Erste Hilfe: was tun, wenn die Tarif-Falle zuschnappt“</p>
<p>www.internauten.de</p>	<p>Gar nicht OK: Was ist ein Dialer? Für Kinder erklärt bei „Internauten“</p>
<p>www.dialerschutz.de</p>	<p>Was sind Dialer überhaupt, wie gelangen sie auf den PC und mit welchen Tricks arbeiten die Anbieter? Antworten dazu gibt es beim Portal Dialerschutz</p>
<p>www.dialerhilfe.de</p>	<p>Erklärungen bei Dialerhilfe.de</p>
<p>www.lfm-nrw.de (Pdf-Datei zum Download)</p>	<p>„Online-Brother is watching you!“ Ein Praxis-Leitfaden der LfM zu Fragen der Sicherheit im Internet</p>
<p>www.verbraucherzentrale-rlp.de (Pdf-Datei zum Download)</p>	<p>Handreichungen zu „Einkaufen im Netz“ und „Internet-auktionen“ – Herausgegeben von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz</p>
<p>www.checked4you.de</p>	<p>checked4you Jugendportal mit Informationen zu Verbraucherfragen: Infos rund um Online-Auktionen</p>
<p>www.verbraucherzentrale-nrw.de (Pdf-Datei zum Download)</p>	<p>Broschüre: „Dialer – Damit der Internetanschluss nicht zur Kostenfalle wird“ eine Broschüre der Verbraucherzentrale BW und NRW</p>
<p>www.secure-it.nrw.de (Pdf-Datei zum Download)</p>	<p>Broschüre: „IT Sicherheit macht Schule. Sicherheit beim Online-Shopping. Arbeitsmaterial für den Unterricht“</p>
<p>www.lehrer-online.de/fall-des-monats-07-07.php</p>	<p>Lo-recht: „Fall des Monats“ zum Thema Abo-Fallen im Netz</p>
<p>www.lehrer-online.de/onlineshopping.php</p>	<p>Unterrichtsmaterial von Lehrer-Online zum Thema Sicheres Online-Shopping</p>

Methodisch-didaktische Hinweise

Arbeitsblatt			
Zeitangabe (Unterrichtsstunden)	2	2	2
Ziele	Die Schülerinnen und Schüler können mit den Angeboten des Internets umgehen, indem sie Angebote anhand eines Beispiels kritisch hinterfragen.	Die Schülerinnen und Schüler lernen die Vor- und Nachteile des Interneteinkaufs kennen und können anhand einer Checkliste „Einkaufsseiten“ überprüfen.	Die Schülerinnen und Schüler lernen die verschiedenen Bezahl-systeme im Internet kennen.
Methode/n	Tabelle, Tafelanschrieb, +/-Liste	Tabelle, +/-Liste, Checkliste	Gruppenarbeit, Experte
Organisationsform/en	Einzel/Partner, U-Gespräch	Einzel/Partner, U-Gespräch	Kleingruppen
Zugang Internet	ja	ja	ja
Zugang PC	ja	ja	ja

Kommentare zu den Arbeitsblättern



Hier sollen die Schülerinnen und Schüler über den so genannten „Taschengeldparagrafen“, § 110 BGB, aufgeklärt werden:

(Quelle:  <http://bundesrecht.juris.de>)

*§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln.
Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.*

Dabei dient das Beispiel des Klingeltons nur als Mittel zum Zweck. Wenn Lara über sechs Jahre alt ist, dürfte sie von ihrem Taschengeld einen Klingelton, z. B. für

2,99 Euro kaufen. Aber sie dürfte kein Abonnement abschließen, dieses könnten die Eltern wieder rückgängig machen, gegen den Klingelton für wenige Euro wären sie wahrscheinlich machtlos. Aber dazu dient der Paragraf: Den Kindern den Einkauf im Rahmen ihres Taschengeldes frei zu ermöglichen.

Der Einstieg soll über eine anonyme Abfrage des Taschengeldes erfolgen. Somit haben sie einen Durchschnittswert für die Schülerinnen und Schüler, mit dem sie die Liste des zweiten Arbeitsauftrages gut überprüfen können. Aber! Der Taschengeldparagraf nennt keine Summe, d. h., im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Kind 100 Euro für ein Paar neue Schuhe („zu diesem Zweck überlassen“) geschenkt bekommen hat. Dann darf das Kind sich diese Schuhe kaufen.

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Der dritte Arbeitsauftrag dient der Reflexion über den Umgang mit den Angeboten des Internets, die manchmal verführerisch sind. Abgerechnet würde in diesem Fall der Download eines Klingeltons – übrigens üblicherweise über die Handyrechnung.

Kurz erläutert von kindersache.de: „Kinder unter 7 Jahren sind nicht geschäftsfähig. Wenn ein 6-jähriges Kind trotzdem etwas kauft, gilt der Kauf nicht. Die Eltern können den Gegenstand wieder in den Laden zurückbringen, wenn sie nicht damit einverstanden sind.

Wenn ein Kind über 7 Jahre alt ist, kann es mit Erlaubnis der Eltern Einkäufe machen (man sagt dazu: Geschäfte tätigen). Wenn die Eltern nicht einverstanden sind, können sie den Gegenstand aber auch wieder in den Laden zurückbringen.

Der „Taschengeldparagraf“: § 110 BGB ist ganz schön kompliziert... Der Taschengeldparagraf regelt, wie du mit deinem eigenen Taschengeld umgehen darfst. Durch diesen Paragraphen ist sicher gestellt, dass du dir kleinere Dinge wie z. B. eine CD oder ein Buch auch ohne das Einverständnis deiner Eltern kaufen darfst. Das bedeutet, dein Taschengeld steht dir bei kleineren Einkäufen zur freien Verfügung.

Der Taschengeldparagraf sagt allerdings nicht, für wie viel Geld die Kinder einkaufen dürfen. Vielleicht zweifelt ein Verkäufer daran, dass ein 8-jähriges Kind eine CD für 50 Euro von seinem Taschengeld kaufen kann. Dann kann es sein, dass er trotzdem eine Erlaubnis der Eltern sehen will.“

(Quelle: © <http://www.kindersache.de/politik/default.htm?a=/politik/taschengeldparagraf.htm>, Stand 4.3.08)



Der zweite Arbeitsauftrag ist nicht ganz einfach, aber erfahrungsgemäß durchaus leistbar, denn viele Kinder haben schon Erfahrungen mit dem Interneteinkauf, eventuell über die Eltern, gemacht. Sie sollen die Vor- und Nachteile des Einkaufens im Internet gegenüberstellen und ein Fazit ziehen. Einige Stichworte dazu finden sich in dem einleitenden Text. Eine gute Übersicht bietet auch die angegebene Seite von klicksafe: © www.klicksafe.de/maeuse/kaufen.php.



Das Fazit des letzten Arbeitsauftrags könnte wie folgt lauten: Bezahlen mit Kreditkarte oder Lastschrift kann problematisch sein, weil man seine Kreditkartennummer oder Kontonummer über das Internet weitergeben muss, dies sollte man nur bei seriösen Anbietern tun. Die Überweisung nach Erhalt der Ware ist zu empfehlen, ebenso die Nachnahme, wobei diese mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Für große Beträge sollte man Paypal benutzen, denn dort hat man einen zusätzlichen Schutz. Prepaid funktioniert nur in Ausnahmefällen.

Möglichkeiten zur Weiterarbeit „Lust auf mehr“

Zur Weiterarbeit an dem Thema empfiehlt sich die Erweiterung auf die Abo-Falle mancher Klingelton-Anbieter, zum Beispiel durch folgenden Text und Arbeitsauftrag: Annas Freund Peter hatte ein ganz blödes Erlebnis beim Kauf von Klingeltönen im Internet, denn plötzlich mussten seine Eltern monatlich bezahlen ... Allerdings konnte er gar nicht verstehen, wieso. Wie war das möglich?

Kleiner Tipp: Ihr habt bestimmt schon von dem so genannten „Kleingedruckten“ gehört ...

Dabei gilt wie oben erwähnt, Kinder dürfen kein Abonnement abschließen. Die Eltern können in diesem Fall den Vertrag wieder kündigen!

Als weitere Möglichkeit zur unterrichtlichen Vertiefung bietet sich hier ein Vorschlag in diese Richtung an. Was kannst du machen, wenn die im Internet gekaufte Ware nicht der ursprünglichen Beschreibung entspricht? Oder wenn die bereits bezahlte Ware sogar defekt ist? Informiert euch über die Möglichkeiten, indem ihr zwei Internetshops vergleicht. Tipp: Achtet darauf, dass jeder Shop ganz eigene Richtlinien und Regeln hat. Hier lohnt sich der Blick in das so genannte „Kleingedruckte“...



Arbeitsblatt vom

Name:

Klingeltöne kaufen?

Lara ist stolz! Das eigene Taschengeld ... Sie bestimmt, was sie sich wann und wo kauft. Endlich muss sie nicht bei jedem kleinen Einkauf ihre Eltern um Erlaubnis fragen, sondern kann ganz alleine entscheiden ... Und nachdem ihre große Schwester ihr noch ihr altes Handy geschenkt hat, fiel die Entscheidung leicht, es mal ein wenig zu „verbessern“. Da kommt ihr folgende Werbung im Internet gerade gelegen:

!!! Die Top-Charts – die coolsten Klingeltöne ...

Garantiert kein Abo, supereinfach direkt runterladen !!!

Lara überlegt, ob sie ihr Taschengeld für einen echt coolen Klingelton ausgeben soll ...

1. Arbeitsauftrag:

Schreibe auf einen Zettel, wie viel Taschengeld du im Monat bekommst (Schreibe keinen Namen dazu)! Sammelt die Zettel ein und haltet an der Tafel die Ergebnisse fest. Wie viel Taschengeld bekommt ihr durchschnittlich im Monat?

2. Arbeitsauftrag:

Darfst du mit deinem Taschengeld wirklich anstellen, was du willst? Erstellt zu zweit eine Liste mit den Dingen, die ihr kaufen dürft und den Dingen, die ihr nicht kaufen dürft.

3. Arbeitsauftrag:

Wie würdest du dich an Laras Stelle verhalten? Redet darüber in der Klasse.



Der „Taschengeldparagraf“: § 110 BGB ist ganz schön kompliziert... Der Taschengeldparagraf regelt, wie du mit deinem eigenen Taschengeld umgehen darfst. Durch diesen Paragrafen ist geregelt, dass du dir kleinere Dinge wie z. B. eine CD oder ein Buch auch ohne das Einverständnis deiner Eltern kaufen darfst. Das bedeutet, dein Taschengeld steht dir bei kleineren Einkäufen zur freien Verfügung.



Arbeitsblatt vom

Name:

Onlineshopping – worauf muss man achten?

Draußen regnet es und es ist kalt. Wenn du aus dem Fenster schaust, sieht es draußen wirklich nicht einladend aus: Dabei hattest du doch gerade Geburtstag und insgesamt 150 Euro geschenkt bekommen. Deine Mutter wollte eigentlich einen Einkaufsbummel mit dir machen, aber bei einem Blick auf das Wetter gibt sie auf: „O. K. dann gehen wir eben auf Bummeltour durch das Internet“ und ihr beide macht es euch vor dem Computer gemütlich.

Und wirklich – du kannst fast alles auch über das Internet bestellen. Sieht eigentlich ganz einfach aus und deine Mutter ist auch einverstanden, dass sie für dich CDs, T-Shirts und ein neues Computerspiel einkauft. Denn – das weißt du sicherlich – Kinder zwischen 7 und 18 sind „beschränkt geschäftsfähig“ (so heißt das im Gesetz) und dürfen nur mit Zustimmung der Eltern einkaufen und bestellen. Die einzige Ausnahme ist der „Taschengeldparagraf“, aber 150 Euro sind ja eindeutig kein „Taschengeld“ mehr, obwohl man es in kleinere Bestellungen aufteilen könnte.

150,-

1. Arbeitsauftrag:

Stelle dir vor, du hast 150 Euro geschenkt bekommen. Wofür würdest du sie momentan ausgeben? Schreibe maximal fünf Dinge auf! Gehe ins Internet und suche heraus, wo du diese Dinge kaufen könntest. Mache nun das Gleiche mit einem Ladengeschäft (vielleicht weißt du ja auch, wo es zu bekommen ist und wie teuer es im Laden ist)! Schreibe alles zusammen in die Tabelle.

	Was kaufen?	Wo im Internet zu kaufen? Wie teuer?	Wo im Laden zu kaufen? Wie teuer?
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

2. Arbeitsauftrag:

Nun hat das Einkaufen im Internet aber nicht nur Vorteile. Stelle in einer Plus-Minus-Tabelle auf einem Blatt die Vor- und Nachteile gegenüber und ziehe schriftlich ein Fazit (Wofür entscheidest du dich?!). Wenn du Hilfe brauchst, schau hier: www.klicksafe.de/maeuse/kaufen.php.

Mit folgender Liste kannst du Onlineshops vor dem Kauf „abchecken“:

Kontrolle	Name Shop 1	Name Shop 2
Rückgaberecht innerhalb von 14 Tagen (gesetzlich) oder länger?		
Wie kann ich Mängel reklamieren?		
Wie kann ich bezahlen?		
Kann ich Kontakt per Telefon aufnehmen?		
Wie lange sind die Lieferzeiten?		
Wie teuer ist der Versand?		
Kann ich sehen, ob es ein „großer“ oder ein „kleiner“ Shop ist?		

3. Arbeitsauftrag:

Bitte gehe die Liste an einem Beispiel (Shop 1) durch und setze dich danach mit einer Partnerin/einem Partner zusammen und ergänze deine Liste um das zweite Beispiel (Shop 2).



Arbeitsblatt vom

Name:

Wie bezahlt man sicher im Internet?

Wer kennt das nicht? Endlich ist die neueste Hose deiner Lieblingsmarke „Achwieschön“ in Amerika auf dem Markt – und natürlich hättest du sie gerne ... Du informierst dich im Internet, in welchem Laden du die Hose bei dir in der Nähe kaufen kannst.

Doch was musst du feststellen?!? Die Hose ist exklusiv für den amerikanischen Markt hergestellt worden und wird nicht in Europa verkauft.

Bei deiner Recherche im Internet stößt du auf viele Internetanbieter, die dir die Hose auch nach Deutschland liefern würden. Auf den ersten Blick gibt es keine Haken ... Du kannst bequem per *Kreditkarte* oder *Paypal* bezahlen ...

1. Arbeitsauftrag:

- a) Teilt euch in sechs Gruppen (1 bis 6) für die verschiedenen Bezahlssysteme auf.
- b) Informiere dich im Internet über „dein“ Bezahlssystem.
- c) Fülle die Liste A bis F zunächst alleine aus.
- d) Besprich deine Ergebnisse in deiner Gruppe und vervollständige eventuell deine Tabellen.

2. Arbeitsauftrag:

- a) Setzt euch danach in neuen Gruppen zusammen, sodass in jeder Gruppe ein Vertreter jedes Bezahlsystems ist.
- b) Stellt die Systeme der Reihe nach vor!
- c) Findet in dieser neuen Gruppe ein Fazit zu den Bezahlssystemen, dazu könntet ihr die Frage beantworten: „Wann sollte man wie im Internet bezahlen?“



TIPP: Hier findest du weitere Informationen:

🌐 www.klicksafe.de/macuse/kaufen.php

🌐 www.bsi-fuer-buerger.de/einkaufen/index.htm

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Sachinformationen

Auktionen

Das Prinzip der Auktion scheint wie geschaffen für das Internet. Durch seine Schnelligkeit (fast in Echtzeit), seine große Markttransparenz und die große Verbreitung können Auktionen gut funktionieren, wie das Geschäftsmodell von eBay beweist. Auktionen gehören mittlerweile zu den beliebtesten Aktivitäten im Internet. Bei eBay, dem bekanntesten virtuellen Marktplatz, sind im zweiten Quartal 2007 weltweit über 240 Millionen Mitglieder registriert (wovon viele „Karteileichen“ sind, also Mitglieder, die seit mehr als einem Jahr nicht mehr aktiv waren). Axel Gronen (Berater und Experte rund um das Thema eBay) gibt diese Zahl mit 157,7 Millionen an (Quelle: © www.wortfilter.de). Das Produktsortiment der Auktionshäuser deckt fast alle Kategorien ab. Für die Teilnahme an Auktionen ist eine Anmeldung mit den persönlichen Daten notwendig. Aber nicht nur Firmen wie eBay und Hood v. © www.hood.de nutzen die Online-Auktion als Verkaufsprinzip, auch die öffentliche Hand ist vielfach tätig, so z. B. der Zoll und die Justiz: © www.zoll-auktion.de und © www.justiz-auktion.de.

Die Funktionsweise für Käufer

Als Käufer gebe ich ein Gebot ab, welches von anderen bis zur letzten Sekunde überboten werden kann. eBay bspw. lässt die Erhöhung in Schritten zu, sodass ich nicht mehr bezahle als unbedingt nötig (die Informationen dazu unter © www.pages.ebay.de/help/buy/ia/formats.html). Setze ich mein Gebot bspw. bei 50 Euro an, der Vorbieter war aber bei 35 Euro, so ist mein nächstes Gebot automatisch bei 35,50 Euro (nicht 50 Euro) und erhöht sich erst bei weiteren Bietern. Kommt es durch die anderen Bieter bei 51 Euro an, muss ich erhöhen oder aussteigen. Nach dem erfolgreichen Steigern oder Versteigern werden Ware und Geld auf unterschiedliche Weise getauscht: Meist hat der Verkäufer seine Bankdaten bei eBay hinterlegt, sodass die Bezahlung per Überweisung abgewickelt werden kann. Möglich ist auch die Bezahlung mit „Paypal“ (s. Kapitel 6_1 „Kaufen im Netz“). Üblicherweise verschickt der Verkäufer die Ware erst, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist. Für Probleme bei dieser Abwicklung – zum Beispiel, wenn Produkte gar nicht oder nicht zur Zufriedenheit geliefert wurden – bieten Auktionshäuser spezielle

Käuferschutzprogramme, bei eBay „Treuhandservice“ und die Bezahlung per Paypal. Ansonsten gelten auch im Internet die für den Handel üblichen Gesetzesregelungen.

Inzwischen gibt es viele Anbieter, die sich auf eBay spezialisiert haben und dort ihre Ware professionell verkaufen (zu erkennen an den „Online-Shops“ oder der Kennzeichnung „Power-Seller“). eBay hat darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, Ware auch sofort zu kaufen, ohne eine Auktion. Dies muss der Verkäufer vorab festlegen.

Die Funktionsweise als Verkäufer

Aber nicht nur Profis können auf eBay und Co verkaufen, sondern auch Privatleute. Als angemeldetes Mitglied stelle ich eine Beschreibung und vielleicht ein Foto der Ware ein, setze einen Preis und die Dauer der Auktion fest und warte ab ... eBay verdient mit jeder Auktion, ob erfolgreich oder nicht, durch die Gebühren, die beim Einstellen fällig werden. Diese Gebühren wiederum richten sich nach der Höhe des Einstiegspreises (was der Grund dafür ist, dass vieles mit 1 Euro startet). Dabei scheint die Attraktivität speziell bei eBay für private Verkäufer zu schwinden. Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 2.7.2007 über zu viele professionelle Verkäufer und zu hohe Gebühren, was den Erfolg von eBay minderte (Quelle: Artikel: „Drei, zwei, eins – egal“, © www.sueddeutsche.de).

eBay Geschäftsbedingungen

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay heißt es unter § 2 eindeutig:

„(...) 2. Die Anmeldung ist nur juristischen Personen, Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen erlaubt. Insbesondere Minderjährige dürfen sich nicht bei eBay anmelden. 3. Die von eBay bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben, z. B. Vor- und Nachname, die aktuelle Adresse (kein Postfach) und Telefonnummer (keine Mehrwertdiensternummer), eine gültige E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Firma und einen Vertretungsberechtigten. (...)“ (Quelle: © www.ebay.de Stand 4.3.08).

Des Weiteren erklärt man sich mit einer Kontrolle der Daten über die SCHUFA einverstanden.




6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay



6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Gesetzliche Grundlagen des Kaufes


Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig und vollwirksam abschließen zu können. Sie tritt mit der Volljährigkeit ein. Geschäftsunfähig sind nach § 104 BGB Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (§ 105 BGB bedeutet die Nichtigkeit einer Willenserklärung: Falls also ein Kind eine Auktion getätigt hat, so ist diese nicht rechtens). Beschränkt geschäftsfähig sind nach § 106 BGB die Minderjährigen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine achtzehn Jahre alt sind. Deren Rechtsgeschäfte sind nur dann wirksam, wenn sie dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen. Alle anderen Rechtsgeschäfte sind in der Regel schwebend unwirksam, bis sie vom gesetzlichen Vertreter genehmigt oder abgelehnt werden. Ausnahmsweise sind Rechtsgeschäfte des Minderjährigen auch ohne Zustimmung seiner Eltern wirksam, wenn er die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind (§ 110 BGB), womit die freie Verwendung des Taschengeldes gemeint ist. (Quellen:  www.gesetze-im-internet.de (unter BGB), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122)).

Im Klartext: Nur Erwachsene dürfen sich bei eBay anmelden. In der Realität kaufen aber bereits Jugendliche – z. B. über die Mitgliedschaft der Eltern – dort ein.

Probleme und Risiken

Immer wieder hat es Berichte gegeben, dass in Online-Auktionen illegale Ware oder jugendgefährdende Medien etc. zum Verkauf standen. Besonders betroffen scheinen Markenartikel durch Plagiate zu sein. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach die Rechte der Verbraucher gestärkt und die Auktionshäuser zu stärkerem Verbraucherschutz verpflichtet (nachzulesen bspw. in dem Artikel der Süddeutschen Zeitung „eBay muss seine Plattform sauber halten“ vom 12.7.2007,  www.sueddeutsche.de). Hier die Pressemeldung Nr. 45/2007 „Bundesgerichtshof bestätigt Rechtsprechung zur Haftung von eBay bei Markenverletzungen“ des Bundesgerichtshofes vom 19.4.2007  www.juris.bundesgerichtshof.de.

Neben dem Urheber- und Jugendschutz berühren Auktionen auch den „Spieltrieb“ und verführen dazu, mehr für eine Ware zu bezahlen als ursprünglich geplant.

Dann gibt es bei Online-Auktionen eine Reihe betrügerischer Maschen. Hier seien nur einige Stichworte genannt: „Falsche Bewertungen, Versand-Tricks, Verkaufspreise hochtreiben, unverbindliche Preisangaben, Bieter ausschalten, falsche Kontobesitzer angeben, Dreiecksbetrug, Phishing-E-Mails, Identitätsdiebstahl, falscher Treuhandservice, Handel mit gefälschten Markenartikeln, Lieferverzögerungen, schädliche Spaßbieter und die nimmermüde „Nigeria-Connection“ ( www.internetfallen.de unter „Betrug Abzocke“, „Kapitalanlage“, „Nigeria“). Quelle: Buch „3-2-1... abgezockt. Wie eBay Betrüger abkassieren und wie sie sich davor schützen“ (2006) von Mike Paßmann.

Tipps zu Online-Auktionen

Online-Auktionen werden als Verkauf gegen Höchstgebot gehandelt. Dies führt zu einem umfassenden Widerrufsrecht für den Käufer (i.d.R. 14 Tage). Aber! Bei privaten Online – Auktionen kann das Widerrufsrecht durch den Verkäufer ausgeschlossen werden (dies muss dann im Angebot schriftlich festgehalten sein, inzwischen nutzen viele private Anbieter diese Möglichkeit).

Folgende Verhaltensregeln können für eine sichere Auktion helfen:


- Artikelbeschreibung sorgfältig lesen (z. B. Ware originalverpackt, in original Verpackung oder nur Originalverpackung, sie wären nicht die/der Erste, die/der einen leeren Karton kauft)
- Preise vergleichen – Limit setzen
- Verkäufer überprüfen („Mich“ Seite, Bewertungen, Impressum, AGBs)
- im Zweifel Kontakt aufnehmen (per Telefon oder per E-Mail), bzw. über den Anbieter recherchieren

Wie erkenne ich einen seriösen Anbieter im Netz?

- Kontaktmöglichkeiten
- AGBs/Datenschutz
- Datensicherheit
- verbindliche Preise
- transparente Prozesse
- Zertifikate/eBay Bewertungspunkte
- Gütesiegel (z. B. EHI – Euro Handelsinstitut  www.ehi.org oder Trusted Shops GmbH  www.trustedshops.de)

Elf Tipps des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik:

1. „Prüfen sie die Bewertung von Verkäufern, bevor sie ein Angebot abgeben. Bevorzugen sie Auktionen, bei denen die Homepage oder zumindest die Adresse des Anbieters bekannt ist.
2. Überprüfen sie die Produktdaten genau und fragen sie im Zweifelsfall beim Verkäufer nach. Verlangen sie besonders bei höherwertigen Produkten oder Neuwaren Herkunftsnachweise oder Belege über den Kauf bzw. Garantien. Bei manchen Auktionsanbietern kann auch ein Abgleich mit als gestohlen gemeldeten Waren durchgeführt werden.
3. Setzen sie sich von Anfang an ein Limit für Ihr Gebot und überprüfen sie auch die Preise vergleichbarer Neuwaren.
4. Als Auktions-Neuling sollten sie vorsichtig bieten und sich von erfahrenen Mitsteigerern in ihrem Umfeld beraten lassen.
5. Bevorzugen sie Angebote in ihrer Nähe, bei denen sie die Ware auch besichtigen können und eine persönliche Übergabe möglich ist. Bei räumlich weiter entfernten Verkäufern müssen sie auch die Versandkosten mit einkalkulieren.
6. Informieren sie sich im betreffenden Bereich auf der Internetseite über die Sicherheitsmaßnahmen des Auktionsanbieters, mit deren Hilfe Betrüger ferngehalten werden sollen.
7. Prüfen sie vor dem Bezahlen, ob sie die Adressdaten des Verkäufers erhalten haben. Wenn nicht, recherchieren sie diese über die Auskunft.
8. Achten sie bei der Überweisung darauf, dass der Verkäufer und der Kontoinhaber identisch sind. Vermeiden sie Auslandsüberweisungen!
9. Nutzen sie bei höherwertigen Gütern – falls möglich – den Treuhandservice der Auktionsanbieter, bei dem die Zahlung des Kaufpreises so lange zurückgehalten wird, bis die Ware bei ihnen eingetroffen ist.
10. Seien sie vorsichtig, wenn ihnen ein (vermeintlicher) Verkäufer nach Abschluss einer Auktion eine Ware direkt verkaufen will, etwa mit der Begründung, ein Käufer sei abgesprungen. Fragen sie hier immer beim Auktionsanbieter nach.
11. Bewerten sie Verkäufer ehrlich. Damit helfen sie zukünftigen Käufern. Wenn ihnen ein Verkäufer verdächtig erscheint, so melden sie dies umgehend dem Auktionsanbieter. Wenden sie sich an die Polizei, wenn sie um Geld betrogen wurden. Wenn sie den Verdacht haben, dass es sich bei erworbener Ware um Diebesgut handelt, so melden sie dies der Polizei – sie machen sich sonst möglicherweise der Hehlerei strafbar.“

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  www.bsi-fuer-buerger.de (Stand 4.3.08) unter: „Einkaufen im Internet“, „Checklisten“.

Links

<http://pages.ebay.de/sicherheitsportal/sicherimnetz.html>

Im Rahmen der Initiative „Deutschland sicher im Netz“ wurde von eBay ein Lernpaket über den sicheren Online-Handel entwickelt. Dieses Lernpaket klärt die Nutzer interaktiv und verständlich über die möglichen Gefahren und vorhandenen Schutzmechanismen beim Einkauf im Internet auf.

www.lehrer-online.de/ebay.php

Regeln der Preisbildung am Beispiel eBay Analyse einer Online-Auktion auf einem elektronischen Marktplatz

www.lehrer-online.de/kaufvertrag.php

Grundlagen des Vertragsrechtes am Beispiel eines Kaufvertrages beim Online-Auktionshaus eBay

www.lehrer-online.de/onlineauktionen.php

Lehrer-Online-Unterrichtsmaterial „Sicherheit bei Online-Auktionen“

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Methodisch-didaktische Hinweise

Arbeitsblatt			
Zeitangabe (Unterrichtsstunden)	2	2–3	2–3
Ziele	Die Schülerinnen und Schüler lernen im darstellenden Spiel das Prinzip einer Auktion kennen und können ihre Erkenntnisse auf Auktionen bei eBay übertragen.	Die Schülerinnen und Schüler lernen eBay kennen und erfahren, unter welchen Bedingungen man dort etwas kaufen oder verkaufen darf.	Die Schülerinnen und Schüler lernen Tipps kennen, die beim Online-Handel beachtet werden sollen.
Methode/n	Auktion, Tabelle	Tabelle	Checkliste, Elternintegration
Organisationsform/en	U-Gespräch, Gruppen Einzel/Partner	Einzel/Partner, U-Gespräch	Einzel/Partner
Zugang Internet	nein	ja	ja
Zugang PC	nein	ja	ja

Kommentare zu den Arbeitsblättern



Normalerweise kennen die wenigsten (jüngeren) Kinder eine Auktion. Hier sollen sie das Prinzip kennen lernen und eine Auktion nachspielen. Die Aufteilung in zwei oder drei Gruppen dient der Übersichtlichkeit, damit der „Auktionator“ nicht mehr als zehn Bieter zu überblicken hat. Die Schülerinnen und Schüler sollen Gegenstände versteigern, selbstverständlich nur als Rollenspiel. Dies kann ein Buch oder vielleicht eine Jacke sein. Sie sollen erfahren, dass es bei einer Auktion auch passieren kann, dass man mehr ausgibt, als man es in einem Geschäft und mit „kühlem Kopf“ tun würde. Dazu dienen der dritte Arbeitsauftrag und die Tabelle, die abfragt, wie die Kinder sich gefühlt haben und ob sie den Gegenstand auf jeden Fall haben wollten usw.

Bei der Auktion darf es deshalb in der Klasse auch hoch und wild hergehen, umso deutlicher wird im Anschluss die Reflexion. Vielleicht finden sie eine gute Auktionatorin/einen guten Auktionator, der mit Witz und Schwung verkaufen kann.

Beim letzten Arbeitsauftrag geht es darum „die Ergebnisse auf eBay zu übertragen. Vielleicht gibt es ja eine Schülerin/einen Schüler, die/der eBay kennt und berichten kann, wie es funktioniert. Ansonsten könnten sie es vielleicht vorführen und die Kinder erklären lassen, wo es Ähnlichkeiten zu einer echten Auktion gibt, vielleicht in Form eines Vergleiches an der Tafel?



Kinder und Jugendliche dürfen sich bei eBay nicht anmelden. Dies schließt eigentlich das Kaufen bei eBay aus. Trotzdem passiert es immer wieder, dass Kinder und Jugendliche über das Konto der Eltern bspw. dort einkaufen. Dieses Arbeitsblatt soll deutlich machen, dass es Minderjährigen nicht erlaubt ist und außerdem auf die Gefahren hinweisen. Die drei Bedingungen zur Anmeldung (Arbeitsauftrag 1) sind:

1. Anmeldung als Mitglied
2. Volljährigkeit
3. Richtige Angabe der persönlichen Daten

Diese Bedingungen sollen die Schülerinnen und Schüler bewerten und erkennen, dass es bei einem Online-Auktionshaus wichtig ist, dass nur angemeldete Personen dort handeln, die ihre persönlichen Daten angegeben haben, also Personen, die identifizierbar sind. Dann ist es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wichtig, dass gerade sie nicht an einer Auktion teilnehmen dürfen, weil sie u. U. die Dynamik einer Auktion oder die Marktübersicht nicht einschätzen können.

Lösung der Fallbeispieltabelle:

Fallbeispiel:

Moritz (17) ersteigert CD-Rohlinge.

Mara (13) kauft ein sehr teures Armband.

Kevin (14) bietet auf ein Computerspiel ab 18.



Durch ein Fallbeispiel eines Betrugers sollen die Schülerinnen und Schüler in das Thema eingeführt werden. Mit den ersten beiden Arbeitsaufträgen sollen die Jugendlichen darüber nachdenken, was passiert sein könnte und eventuell über ähnliche Fälle reden. Im letzten Arbeitsauftrag soll eine Checkliste erstellt werden, mit der Schülerinnen und Schüler in Zukunft sicherer handeln können, insbesondere sollten sie diese ihren Eltern zu Hause vorstellen und in der Folgestunde Rückmeldung geben.

Das könnte passieren:

Die CDs sind teuer als im Laden, weil Moritz unbedingt den Zuschlag haben wollte.

Das Armband wird trotz Bezahlung nicht geliefert. Der Anbieter ist nicht festzustellen.

Kevin hat Zugang zu einem Computerspiel ab 18.

Möglichkeiten zur Weiterarbeit „Lust auf mehr“

Wie oben beschrieben, ist eBay fast schon alltäglich. Und trotzdem kümmern sich viele Menschen nicht um die Sicherheitsaspekte und fallen auf Betrüger herein. Dies wird bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler nicht anders sein. Vielleicht könnten Experten für den Onlinehandel in einer Informationsveranstaltung für Schüler und Eltern ihr Wissen weitergeben? So zum Beispiel Verbraucherschützer und die Polizei. Dies hat sicherlich einen großen Lernerfolg (nicht nur bei den Eltern).




Arbeitsblatt vom

Name:

Auktionen – immer ein gutes Geschäft ?

Du bekommst ein neues Fahrrad zum Geburtstag. Vielleicht gehst du mit deinen Eltern in ein Fahrradgeschäft und suchst dir eines aus. Wenn deine Eltern einverstanden sind, kaufen sie es. Das Fahrrad hat normalerweise einen festen Preis (manchmal kann man noch ein bisschen runterhandeln!).

 Bei einer Auktion ist das ganz anders: Das Fahrrad hätte einen Einstiegspreis und der „Auktionator“ würde höhere Preise sagen, bis nur noch ein Bieter übrig ist, der diesen Preis bezahlen will. Dieser Bieter erhält dann den „Zuschlag“ und kauft das Fahrrad.

Ihr dürft eine Auktion nachspielen!

1. Arbeitsauftrag:

Teilt euch in zwei oder drei gleich große Gruppen auf!
Bestimmt pro Gruppe eine „Auktionatorin“ oder einen „Auktionator“ und sucht euch Gegenstände, die zum Verkauf stehen.

2. Arbeitsauftrag:

Führt pro Gruppe drei Auktionen durch. Eure Lehrerin oder euer Lehrer hilft euch dabei!

Vielen Menschen passiert es, dass sie in einer Auktion mehr Geld ausgeben, als sie eigentlich wollten. Ist dir das auch passiert?

3. Arbeitsauftrag:

Überlege zunächst für dich alleine und fülle die Tabelle – ebenfalls allein – aus!
Vergleiche danach mit deiner Nachbarin/deinem Nachbarn! Sprecht in der Klasse darüber, welche Gefahren in einer Auktion lauern können.

Was war das für ein Gefühl bei der Auktion?	
Wolltest du den Gegenstand auf jeden Fall kaufen?	
Warum wolltest du den Gegenstand haben?	
Hast du mehr bezahlt, als du wolltest?	

4. Arbeitsauftrag:

Kennst du Auktionen im Internet? Zum Beispiel bei eBay?
Wenn ja, erkläre den anderen den Unterschied von echten Auktionen und Auktionen im Internet!



Arbeitsblatt vom

Name:

eBay – wie geht das sicher?

Es klingelt! Endlich! Darauf hat Axel schon lange gewartet!

Er öffnet dem Paketboten die Tür, kritzelt noch ungeduldig seine Unterschrift auf den Empfangsbeleg und stürmt mit seiner neuesten Errungenschaft in sein Zimmer! Ein halbes Jahr hat er gespart, um sich diese tolle digitale Spiegelreflexkamera kaufen zu können. Allerdings ist die Freude nur von kurzer Dauer: In dem Karton befindet sich nur Papier! Keine Kamera weit und breit.



Enttäuscht und wütend schaltet Axel den Computer an, ruft eBay auf und liest noch einmal die Produktbeschreibung. Auf den ersten Blick erscheint alles seriös: Der Anbieter hat 48 positive Bewertungen. Beim Blick auf die Produktbeschreibung und den Lieferumfang fällt ihm jedoch etwas auf ...

1. Arbeitsauftrag:

- Überlege dir, welcher betrügerischen Machenschaft Axel hier auf den Leim gegangen sein könnte!
- Vergleiche deine Ideen mit deiner Nachbarin/deinem Nachbarn. Ist euch so etwas auch schon passiert? Tauscht eure Erfahrungen aus.

Beim Online-Handel gibt es eine ganze Reihe betrügerischer Machenschaften: Neben falschen Bewertungen, Versand-Tricks und dem Hochtreiben von Verkaufspreisen gibt es noch unverbindliche Preisangaben, den Dreiecksbetrug, den falschen Treuhandservice, Handel mit gefälschten Markenartikeln, Lieferverzögerungen, schädliche Spaßbieter und, und, und...

Aus diesem Grund hat das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) elf Tipps herausgegeben, die man vor dem Handel im Internet beachten sollte:

- „Prüfen sie die **Bewertung** von Verkäufern, bevor sie ein Angebot abgeben. Bevorzugen sie Auktionen, bei denen die Homepage oder zumindest die Adresse des Anbieters bekannt ist.
- Überprüfen sie die **Produktdaten** genau und fragen sie im Zweifelsfall beim Verkäufer nach. Verlangen sie besonders bei höherwertigen Produkten oder Neuwaren Herkunftsnachweise oder Belege über den Kauf bzw. Garantien. (...)
- Setzen sie sich von Anfang an ein **Limit** für ihr Gebot und überprüfen sie auch die Preise vergleichbarer Neuwaren.
- Als Auktions-Neuling sollten sie **vorsichtig bieten** und sich von erfahrenen Mitsteigerern in ihrem Umfeld beraten lassen.
- Bevorzugen sie Angebote in ihrer **Nähe**, bei denen sie die Ware auch besichtigen können und eine persönliche Übergabe möglich ist. Bei räumlich weiter entfernten Verkäufern müssen sie auch die Versandkosten mit einkalkulieren.
- Informieren sie sich im betreffenden Bereich auf der Internetseite über die **Sicherheitsmaßnahmen** des Auktionsanbieters, mit deren Hilfe Betrüger ferngehalten werden sollen.
- Prüfen sie vor dem Bezahlen, ob sie die **Adressdaten des Verkäufers** erhalten haben. Wenn nicht, recherchieren sie diese über die Auskunft.
- Achten sie bei der **Überweisung** darauf, dass Verkäufer und Kontoinhaber identisch sind. Vermeiden Sie Auslandsüberweisungen!
- Nutzen sie bei höherwertigen Gütern – falls möglich – den **Treuhandservice** der Auktionsanbieter, bei dem die Zahlung des Kaufpreises so lange zurückgehalten wird, bis die Ware bei ihnen eingetroffen ist.
- Seien sie vorsichtig, wenn ihnen ein (vermeintlicher) Verkäufer nach Abschluss einer Auktion eine Ware **direkt verkaufen** will, etwa mit der Begründung, ein Käufer sei abgesprungen. Fragen sie hier immer beim Auktionsanbieter nach.
- Bewerten** sie Verkäufer ehrlich. Damit helfen sie zukünftigen Käufern. Wenn ihnen ein Verkäufer verdächtig erscheint, so melden sie dies umgehend dem Auktionsanbieter. Wenden sie sich an die Polizei, wenn sie um Geld betrogen wurden. Wenn sie den Verdacht haben, dass es sich bei erworbener Ware um Diebesgut handelt, so melden sie dies der Polizei – sie machen sich sonst möglicherweise der Hehlerei strafbar.“
(Quelle: © www.bsi-fuer-buerger.de
Stand 4.3.08)



Arbeitsblatt vom

Name:

2. Arbeitsauftrag:

- a) Lies die Tipps sorgfältig. Welche sind besonders wichtig?
Erstelle eine neue Liste auf einem Din-A5 Blatt mit den Stichwörtern (im Text mit Fettdruck hervorgehoben), geordnet nach Wichtigkeit.
- b) Vergleiche deine Reihenfolge mit einer Partnerin/einem Partner.



Auch der Firma eBay liegt die Sicherheit am Herzen, denn schließlich könnten hier Kunden verschreckt werden.

Unter © <http://pages.ebay.de/sicherheit/>

hat sie ihr Sicherheitssystem zusammengefasst.

3. Arbeitsauftrag:

- a) Vergleiche die Maßnahmen mit den Tipps des BSI.
- b) Erstelle schriftlich eine Checkliste für einen sicheren Kauf bei eBay!
Stelle sie deinen Eltern vor.

6_1 Kaufen im Netz

6_2 Auktionen im Internet, eBay

6_3 Legale Musik- und Videoangebote

Sachinformation

Legale Angebote

Der Download von Musik oder Filmen, die der Urheber freigegeben hat, ist selbstverständlich erlaubt. Hierbei können jedoch zwei Probleme auftauchen: Zum einen kann die zum Download stehende Datei mit Viren oder Ähnlichem verseucht sein, zum zweiten kann man nicht sicher sein, ob der Anbieter tatsächlich die Urheberrechte besitzt (und damit freigeben darf).



Zwei Tipps können helfen:


- die Downloadquelle prüfen (ist der Anbieter seriös?), evtl. nach den Rechten erkundigen
- die Datei extern speichern (z. B. auf einem USB-Stick) und sofort nach dem Download mit Anti-Viren-Software prüfen. Vorher ist eine Prüfung leider nicht möglich.

Was ist ein Download?

Darunter versteht man das Herunterladen von Daten aus dem Internet auf einen Computer. Auf der Homepage des Anbieters wird ein Titel oder ein Album per Mausklick ausgewählt und auf den eigenen Rechner überspielt. Das dauert bei einem typischen Lied rund eine Minute (mit schnellem DSL-Zugang). Anschließend kann man sich die Lieder am Computer anhören, auf ein tragbares Abspielgerät (MP3-Player) kopieren oder auf eine CD „brennen“, die man wiederum mit jedem CD-Spieler abspielen kann. Diese Rechte erwirbt man mit dem Kauf. Manche Anbieter regeln darüber hinaus noch über ein Digital Rights Management (DRM), wie oft man das Lied kopieren darf. Das Dateiformat ist oft – nicht immer – .mp3 oder .wma, was kleine Dateien bei guter Soundqualität ermöglicht.

Kommerzielle Musik-Portale


Insbesondere die Musikindustrie hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, um nach dem Desaster um die Tauschbörse Napster und die massenhafte Verbreitung von Raubkopien per .mp3 Kunden zurück zu gewinnen (Napster hat heute ein legales Angebot!  www.napster.de). Inzwischen gibt es viele Musikportale, auf denen gegen Bezahlung Musik herunter geladen werden kann. Sie unterscheiden sich in ihrer Funktionalität und den Preisen etc.. Der Radiosender n-joy hat einen Vergleich der fünf Größten der Branche angestellt: „Musikportale im Test“,  www.n-joy.de (unter „Wort“). Auch die Stiftung

Warentest hat einen Meta-Vergleich über die Testberichte anderer Zeitschriften erstellt: „Musikdownloads“,  www.testberichte.de (unter „Computer“, „Internet-Portale & -Dienste“, „Musik-Downloads“). Hier seien die wichtigsten kommerziellen Musik-Angebote kurz genannt:

- Musicload (www.musicload.de)
- iTunes (www.apple.com/de/itunes/store)
- Jamba (www.jamba.de)
- AOL (<http://musikdownloads.aol.de>)
- Napster (www.napster.de/)
- Mediamarkt (<http://download.mediamarkt.de>)
- Mp3.de (www.mp3.de/musik)

Ausländische Anbieter:

- Magnatune (www.magnatune.com)
- Bleep (www.bleep.com)
- Linnrecords (www.linnrecords.com)

Der Musikmarkt ist heiß umkämpft und seit Internet-Zeiten sicherlich nicht einfacher geworden. Davon zeugen auch zwei Anbieter, die 2005 ihre Musik-Portale wieder schließen mussten, wie Karstadt und Weblisten (s. Meldungen bei Heise-Online: „Karstadt stellt Musik-downloads ein“ und „Weblisten stellt Download-Geschäft ein“  www.heise.de).

Die bekannte Software „Windows Media Player“ und „iTunes“ haben übrigens die „Shop-Funktion“ integriert und man kann aus ihnen heraus in den Musik-Portalen stöbern und einkaufen.

Im Oktober 2007 wurde eine US-Amerikanerin als erste wegen Musikpiraterie im Internet zu einer Geldstrafe von 220.000 Dollar verurteilt worden. Sie musste für jedes von 24 Musikstücken 9250 Dollar zahlen. Geklagt hatten der Verband der US-Plattenindustrie und sechs große Plattenverlage, sie verklagten übrigens 26.000 Internetuser, die eine gütliche Einigung abgelehnt hatten (nach WAZ vom 6.10.2007, Seite Wirtschaft).

Das Geschäftsmodell

Die verschiedenen Anbieter bieten verschiedene Produkte an, wobei sich grundsätzlich folgende unterschieden lassen:

- „Flatrate“ – gegen eine Monatsgebühr dürfen sie soviel herunterladen, wie sie wollen (und können).

- „pro Titel“ – Sie bezahlen pro Lied oder pro Album
- „pro Monat“ – weiteren Service/Optionen über eine Monatsgebühr (z. B. Online-Hören aller Lieder)

Alle Anbieter lassen inzwischen Hörproben von ca. 30 Sek. Länge zu, die Bezahlung funktioniert wie üblich im Internet-Einkauf per Kreditkarte, Überweisung, Paypal, Abbuchung usw.. Der T-Online-Musikladen Musicload bietet darüber hinaus die Bezahlung über die Telefonrechnung an (nur für T-Online-Kunden).

Kostenlose Angebote

Das Internet ist (glücklicherweise) auch immer noch Spielwiese und Tummelplatz für allerlei kostenlose Schätze, so auch im Musikbereich. Vor allem unbekannte Künstler finden eine Möglichkeit, ihre Musik zu verbreiten. Hier seien einige wenige Seiten genannt:

- Creative Commons; www.creativecommons.org/audio, Creative Commons ist eigentlich ein Lizenz-Modell („einige Rechte vorbehalten“ statt „alle Rechte vorbehalten“, Näheres unter: „Creative Commons – Einige Rechte vorbehalten. Erläuterungen“ auf http://de.creativecommons.org/cc_erlaeuterung.html).
- Netzparade; www.dasding.de/netzparade; die „Netzparade“ des Senders SWR bietet alle Lieder der zweistündigen Sendung zum kostenlosen Download.
- Mp3; www.mp3.de/promo; neben dem kostenpflichtigen Angebot finden sich hier kostenlose Downloads, z. B. von Newcomern.
- Tonspion; www.tonspion.de; die gut sortierte Liste führt zu den kostenlosen Angeboten der Künstler.

Mitschnitt aus dem Radio

Eine Besonderheit des deutschen Rechts sei nicht verschwiegen: Ein Mitschnitt aus dem Radio für private Zwecke ist erlaubt. Dies schließt die vielen Internet-Radio-Stationen mit ein (Quelle: „Musik-Downloads aus dem Internet – Mitschnitt – Selbst ist der Musikfan“, www.swr.de unter „Ratgeber“, „Multimedia“). Der Radio-Recorder-Dienst www.MP3flat.com ist beispielsweise seit Februar 2007 auf Klage der GEMA nicht mehr erreichbar: die Vervielfältigungen einiger Musikwerke (z. B. Titel von „Modern Talking“ und „Silbermond“) sei illegal (Quelle: „MP3flat.com ist offline“ (vom 21.2.2007), www.heise.de). Für wenige Euro (ca. 30) erhält man auch Software wie „Radiotracker Platinum“, die das Internet in 2000

Radiosendern ständig „abhört“ und gewünschte Titel sofort speichert (www.audials.com).

Kommerzielle Film-Portale und Online-Videorekorder

Dank der verbesserten Übertragungsmöglichkeiten gibt es auch Angebote, Spielfilme oder Fernseh-Serien legal gegen Bezahlung herunter zu laden, so z. B. bei Yahoo unter <http://de.movies.yahoo.com>, unter „Film-download“ oder bei T-Online www.vod.t-online.de. Manche Anbieter setzen auf eine „Movie-Flatrate“, bei der man pro Monat zahlt und so viele Downloads machen kann, wie man möchte. Das neueste für das Speichern von Videos sind Online-Videorekorder: Man bestimmt die Sendung aus dem Fernsehen, die für einen aufgenommen werden soll, und kann sie später downloaden – gegen Bezahlung selbstverständlich. Zum Beispiel vom Anbieter www.onlinetvrecorder.com. Alle Kolleginnen und Kollegen seien daran erinnert, dass die private Aufnahme aus dem Fernsehen sehr wohl erlaubt, die Vorführung in der Schule aber verboten ist. (Informationen dazu bei iRights.info: „Online-Recording – Der Videorekorder im Netz“, www.iriights.info sowie www.lehrer-online.de unter „Lo-Recht“). Zudem werden Video-Podcast-Angebote immer beliebter, so zum Beispiel beim Westdeutschen Rundfunk, wo man viele Sendungen auch aus dem Netz laden kann.

Jugendschutz

Die Portale der großen Anbieter sind meist gut geschützt, aber ... der Jugendschutz ist trotzdem problematisch. So sind bei dem Anbieter www.in2movies.de (über Yahoo angeboten) die Filme mit einer Freigabe ab 16 nur zu erhalten, wenn man die Personalausweisnummer eingibt (Quelle: www.in2movies.de/in2movies, unter „FAQ“). Niemand kann kontrollieren, wer wirklich am Rechner sitzt. Auch Stiftung Warentest hat die Anbieter unter die Lupe genommen: „Musik und Filme aus dem Internet Geduldssprobe“ (vom 15.12.2005) www.stiftung-warentest.de, unter „Tests + Themen“, „Bild + Ton“.

Das gleiche gilt für jugendgefährdende Musik, die meist in Form rechtsradikaler oder pornografischer Lieder angeboten wird. Wie schon mehrfach betont ... in Deutschland ist ihre Verbreitung verboten, was nicht davor schützt, sie aus ausländischen Quellen zu beziehen.






- 6_1 Kaufen im Netz
- 6_2 Auktionen im Internet, eBay
- 6_3 Legale Musik- und Videoangebote**

🌐 Links

www.saferinternet.at/unterrichtsmaterialien (Pdf-Datei zum Download)	Unterrichtseinheit zum Thema „Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software“
www.ideensindetwaswert.at (unter „Lehrmaterialien“, „Musik und Film aus dem Internet“)	Unterrichtsmappe zum Thema „Musik und Filme aus dem Internet“
www.lehrer-online.de/237739.php	„Musikdownload, wie geht das?“ Basiswissen zum Thema Musikdownloads inklusive Darlegung der Rechtsgrundlage
www.pcwelt.de (unter „Software & OS“, „Tipps & Tricks“, „Betriebssysteme“, „Windows“, „Allgemein“)	„Tipp: Windows XP SP2: Risiko-Downloads selbst Einstufen“ vom 20.7.2007. Eine (eher technische) Anleitung zum Download unter Windows und den damit verbundenen Risiken
http://remus-schule.jura.uni-saarland.de	Hier finden sie verschiedene Comics zu dieser Problematik.

Methodisch-didaktische Hinweise

Arbeitsblatt			
Zeitangabe (Unterrichtsstunden)	2–3	2	2–3
Ziele	Die Schülerinnen und Schüler machen sich Gedanken über Musikpiraterie und lernen ein Online-Portal für kostenlose Musik kennen.	Die Schülerinnen und Schüler lernen legale Möglichkeiten zum Musikdownloaden kennen.	Die Schülerinnen und Schüler lernen das Lizenzmodell „Creative Commons“ kennen.
Methode/n	Internetrecherche, Tabelle	Recherche, Tabelle	Recherche, Tabelle, Streitgespräch, Rollenspiel, alternat. Standpunktabfrage
Organisationsform/en	U-Gespräch, Einzel/Partner	U-Gespräch, Einzel	U-Gespräch, Einzel
Zugang Internet	ja	ja	ja
Zugang PC	ja	ja	ja

Kommentare zu den Arbeitsblättern



Wie oben beschrieben ist es die Regel, dass Musikrechteinhaber Geld verdienen wollen, und die allermeisten kostenlosen Angebote sind illegal. Aber es gibt eben auch Ausnahmen wie die Lizenz „Creative Commons“ oder vereinzelte Angebote. Die „Kindermusikbox“ ist so ein Angebot und soll hier als Beispiel dienen. Die Schülerinnen und Schüler sollen über das Problem reden, das bei kostenloser Musik aus dem Internet entstehen kann. Danach sollen sie in die Rolle des Künstlers/der Künstlerin schlüpfen und ihre Sicht der Dinge (Vor- und Nachteile) mit der eigenen Einstellung vergleichen (ebenfalls Vor- und Nachteile). Zum Schluss sollen sie lernen, genau auf eine Webseite zu schauen und das „Kleingedruckte“ zu lesen. Auf der Seite www.kindermusikbox.de unter www.kindermusikbox.de/kontakt-und-lizenz.php zu finden. Die Tabelle könnte so aussehen:

Für den Künstler/die Künstlerin		Für dich	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Viele hören die Musik	Sie verdienen kein Geld	Die Musik ist kostenlos	Die Qualität ist vielleicht nicht gut
Es ist billig herzustellen	Sie haben keine Kontrolle, wo die Musik auftaucht	Ich komme schnell an die Musik	Es ist vielleicht verboten
Sie brauchen keinen Plattenvertrag	Sie werden nicht berühmt	Ich kann sie vorher anhören	Ich bekomme keine CD



Dieses Arbeitsblatt informiert die Schülerinnen und Schüler über alternative Lizenzmodelle, sie sollen das Konzept recherchieren und in eigenen Worten wiedergeben. Anschließend sollen sie in die Rolle des Künstlers, der (bspw.) Musikfirma und des Fans schlüpfen, um die Vor- und Nachteile dieses Lizenzmodells aufzuzeigen. Sie sind selbstverständlich so ähnlich wie oben im 1. Arbeitsblatt zum Thema. Im letzten Arbeitsauftrag sollen die Jugendlichen die Frage diskutieren, ob die Rechte nicht grundsätzlich freigegeben werden sollten, ob also praktisch das Urheberrecht aufgehoben werden sollte oder – etwas weniger drastisch – eingeschränkt werden sollte für bestimmte Zwecke, zum Beispiel zum Einsatz in der Schule.



Hier sollen die Schülerinnen und Schüler das kostenlose Angebot www.tonspion.de kennen lernen. Dort sind legalerweise nur kostenlose Musiktitel verlinkt, durchaus auch von bekannten Interpreten. Im ersten Arbeitsauftrag sollen die Schülerinnen und Schüler sich darüber informieren, welche legalen Möglichkeiten es gibt, an Musik zu gelangen. Dies sind:

- über Musikportale gegen Bezahlung
- als Download aus freien Quellen, so unter bestimmten Lizenzen und
- als Aufnahmen aus dem Radio (auch dem Internetradio)

Das Problem ist – wie oben beschrieben – dass es nicht immer einfach ist, zu sehen, ob die Quelle legal ist oder nicht. Deshalb ist es sicher von Vorteil, auf bekannten, seriösen Webseiten zu bleiben.

Hier könnten sie methodisch ein Streitgespräch, eine Podiumsdiskussion oder auch eine simulierte Talkshow umsetzen. Zur Abfrage der Position ist vielleicht auch die Methode des „Standpunktes“ interessant. Dabei stellen sich die Schülerinnen/Schüler auch tatsächlich, physisch, auf „ihre“ Seite. Zum Beispiel links die Befürworter, rechts die Ablehnenden, in der Mitte die Unschlüssigen.

Möglichkeiten zur Weiterarbeit „Lust auf mehr“

Der legale Download ist eine Sache, die Kopie eines Liedes auf andere Medien (mp3-Player, CD, Laptop) und vor allem die Weitergabe an Freunde eine andere. Hier lässt sich sicherlich gut weiterarbeiten. Sachinformationen bei www.ights.info (2006 übrigens Preisträger des Grimme Online Awards).





Arbeitsblatt vom

Name:

Musik aus dem Internet?

Deine Freundin Anna hat dir vor kurzem erzählt, dass sie sich Lieder aus dem Internet heruntergeladen hat. Bisher hast du immer gedacht, dies sei verboten. Auch dein Vater hat dir so etwas erzählt und in den Nachrichten hört man das doch auch immer.



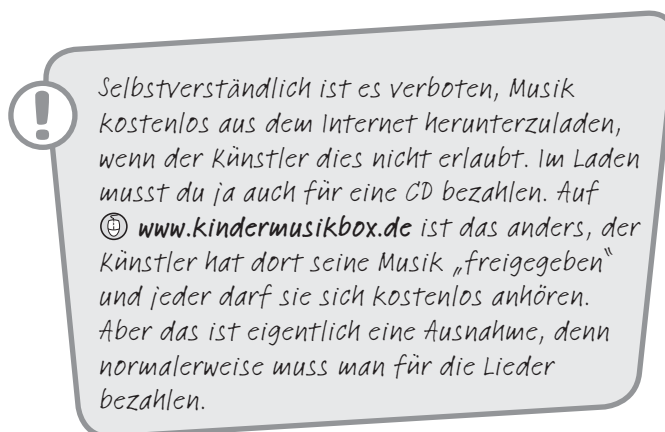
1. Arbeitsauftrag:

Stelle dir vor, du bist ein bekannter Musiker, der auch schon einige CDs gemacht hat. Würdest du wollen, dass man deine Lieder auch umsonst aus dem Internet bekommen kann? Diskutiert dies in der Klasse!

2. Arbeitsauftrag:

Setze dich mit einer Partnerin/einem Partner zusammen und überlege, welche Vorteile und Nachteile es hat, wenn man Musik kostenlos aus dem Internet heruntergeladen kann. Füllt die Tabelle alleine aus und vergleicht dann:

Für den Künstler/die Künstlerin		Für dich	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile



3. Arbeitsauftrag:

Schaue dir die Seite www.kindermusikbox.de genau an. Wo steht, dass du die Musik kostenlos benutzen darfst? Arbeitet zu zweit und zeig es deiner Partnerin/deinem Partner.



Arbeitsblatt vom

Name:

Legaler Download von Musik – wie und wo?



Die Idee des Musikjournalisten Udo Raaf war und ist wirklich gut: Er wollte ein Musikportal, auf dem es nur kostenlose Musik gibt und auch bekannte Plattenfirmen dazu bewegen, kostenlose Angebote (als „Werbung“) ihrer Musik zu machen. Seit dem Jahr 2000 ist www.tonspion.de online und sehr beliebt.

Aber leider ist das nicht die Regel, denn üblicherweise muss für die Musik aus dem Internet gezahlt werden. Es gibt mittlerweile viele Musikportale, bei denen man fast jede Musik kaufen kann.

Und es gibt selbstverständlich noch die Internetseiten oder auch Tauschbörsen, bei denen die Musik illegalerweise heruntergeladen werden kann.

Der Download von Musik aus dem Internet ist nur dann legal, wenn der „Rechteinhaber“ (also der Künstler oder die Plattenfirma) diese freigegeben hat, entweder kostenlos oder gegen Bezahlung!

1. Arbeitsauftrag:

Recherchiere im Internet, wie du legal an Musik gelangen kannst. Du kannst folgende Seiten benutzen:



www.irights.info und www.respectcopyrights.de

2. Arbeitsauftrag:

Trage unten in die Liste die verschiedenen Möglichkeiten ein und kommentiere sie kurz:

Möglichkeit	Kommentar

3. Arbeitsauftrag:

Vergleicht eure Ergebnisse. Welche Vor-, welche Nachteile haben die einzelnen Möglichkeiten? Diskutiert darüber, welche Möglichkeiten ihr bereits nutzt oder in der Zukunft nutzen wollt!

4. Arbeitsauftrag:

Dein Wunschlief läuft den ganzen Tag im Radio rauf und runter. Informiere dich, ob du Lieder aus dem Internetradio aufnehmen darfst oder nicht. Falls ja, wie darfst du das Lied nutzen? Ist die Weitergabe erlaubt? das Anfertigen einer Kopie? oder das Kopieren auf einen mp3-Player?




Arbeitsblatt vom


Name:

Creative Commons?

Ganz schön verwirrend, auf was du beim Download der unterschiedlichsten Medien alles achten musst: Videos, Lieder, Bilder und Texte ... Sind die auf deinem Rechner legal kopiert oder illegal heruntergeladen?

Bisher ist es größtenteils noch so, dass die Künstler, Schriftsteller oder Fotografen ihre Werke wie folgt kennzeichnen: „Alle Rechte vorbehalten“. Mittlerweile gibt es jedoch ein Modell – Creative Commons –, das es den Künstlern erlaubt, ein Werk als das seine zu kennzeichnen und es doch der Öffentlichkeit zur weiteren Nutzung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

 <http://de.creativecommons.org/about.html>
und
<http://de.creativecommons.org/faqs.html>

 *Übrigens: Die Internetenzyklopädie Wikipedia basiert auf einem ähnlichen Modell, GNU genannt („GNU is not Unix“): Die Texte, die verfasst werden, sind nicht an ausschließende Rechte gebunden. Das bedeutet, jeder und jede kann die Lexikonartikel bei Wikipedia ergänzen, ändern und auch für andere Zwecke kopieren und nutzen.*
www.gnu.org/home.de.html

1. Arbeitsauftrag:

Informiere dich über das Konzept „Creative Commons“ unter den beiden oben in der Quellenangabe genannten Internetadressen oder an anderer Stelle! Schreibe in eigenen Worten auf, was es bedeutet!

2. Arbeitsauftrag:

Überlegt euch, welche Vor- und welche Nachteile dieses Konzept bietet. Versetzt euch dabei in folgende Rollen und füllt die Tabelle aus!

Künstler	Firma (bei der der Künstler veröffentlicht)	Nutzer/Fan

3. Arbeitsauftrag:

Viele engagierte Menschen fordern eine völlige Rechtfreigabe, andere wiederum fordern, dass für Bildungszwecke (also zum Beispiel zur Verwendung in der Schule) die Rechte von Werken der Musik, Literatur und Kunst frei sein sollten. Diskutiert diese Frage in einem Streitgespräch.